

## **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit freien Trägern der Jugendhilfe**

Die Stadt Nürnberg/ Stadtjugendamt,  
im Folgenden „Jugendamt“  
und  
im Folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

### **§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

### **§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen**

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, grundsätzlich nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

### **§ 4 Erfasster Personenkreis**

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf (z.B. bei unter 18 jährigen Jugendlichen)

(3) Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere im Bereich des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in Kinder- und Jugendverbänden ist ein sorgfältiges Abwägen zwischen der Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements einerseits und der durch das FZ tatsächlich gewährleisteten Sicherheit vorzunehmen.

(4) Weitere Beurteilungskriterien im Einzelfall sind, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzel-fall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden. Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der

Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

## **§ 5 Tätigkeitsausschluss**

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

## **§ 6 Beratung**

Da wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit ist, stehen benannte Mitarbeiter/-innen des Jugendamts als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

Für die Träger in der Zuständigkeit des Jugendamts Nürnberg ist der örtliche Ansprechpartner die Koordinierende Kinderschutzstelle, erreichbar zu den Geschäftszeiten von 8-16 Uhr unter der Telefonnummer 0911/ 231 3333.

## **§ 7 Kostentragung**

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt:  
Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt:  
Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

## **§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Träger verpflichtet sich, bei einem Wechsel des unterzeichneten Verantwortlichen des Trägers den Nachfolger/die Nachfolgerin vom Inhalt dieser Vereinbarung zu unterrichten und die Vereinbarung alle drei Jahre zu bestätigen.

Nürnberg, den

## Anlagen

### I. Gesetzestext

#### § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

**II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### III. Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

#### Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

#### Bestätigung

#### zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr .....,  
geboren am ..... in .....,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift des Trägers

#### IV. Erklärung zum § 72a SGB VIII

**Name:** \_\_\_\_\_

**Gebdatum:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Einrichtung:** \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171)
- Sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174)
- Sexuellem Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a)
- Sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b)
- Sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c)
- Sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176)
- Schwerem sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a)
- Sexuelle, Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b)
- Sexueller Nötigung, Vergewaltigung (§ 177)
- Sexueller Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178)
- Sexuellem Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a)
- Zuhälterei (§ 181 a)
- Sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182)
- Exhibitionistischer Handlungen (§ 183)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a)
- Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften (§ 184 a)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184 b)
- Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184 c)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 d)
- Jugendgefährdender Prostitution (§ 184 e)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)

anhängig ist. Gleichzeitig erkläre ich, dass ich nicht wegen dieser Straftaten verurteilt wurde.

Nürnberg, den,.....

Unterschrift

**V. Prüfschema (Kurzfassung) zur Prüfung des § 72a SGB VIII**

Vorbemerkung: Mit „Kind“ ist immer auch der/die Jugendliche gemeint

**Wird die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?**

**Steht die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe?**

**Wird die Maßnahme, das Projekt etc. durch finanzielle Mittel des Jugendamts gefördert?**

**Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement ?**

**Arbeitet der/die Ehrenamtliche mit Kindern und/ oder Jugendlichen unter 18 Jahren?**

**Werden diese Kinder und/ oder Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?**

**Ist die Tätigkeit geplant?**



**Alle formalen Voraussetzungen liegen vor**



**Vorlage eines Führungszeugnisses?**

**Machen die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig?**

## VI. Prüfschema (Langfassung) zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Vorbemerkung: Mit „Kind“ ist immer auch der/die Jugendliche gemeint

### **Wird die Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?**

*Jugendarbeit ist ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*

- *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- *internationale Jugendarbeit,*
- *Kinder- und Jugenderholung,*
- *Jugendberatung.*

### **Steht die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe?**

*Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie*

- *auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,*
- *gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- *auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

*Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.*

*Die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die Mitglieder in Stadt- oder Kreisjugendringen sind, sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.*

### **Wird die Maßnahme, das Projekt etc. durch finanzielle Mittel des Jugendamts gefördert?**

*Finanzielle Mittel werden durch das Jugendamt selbst vergeben und/ oder als übertragene Aufgabe durch Stadt- und Kreisjugendringe. Die Zuschüsse, die durch die Stadt- und Kreisjugendringe vergeben werden, sind also ebenfalls finanzielle Mittel der Jugendhilfe.*

*Die Förderung bezieht sich nicht nur auf die konkrete Maßnahme oder das konkrete Projekt. Sobald der Vereinbarungspartner finanzielle Mittel aus der Jugendhilfe erhält (z.B. auch in Form einer Grundförderung), sind von allen Ehrenamtlichen, die letztlich unter den Personenkreis fallen, Führungszeugnisse vorzulegen.*

### **Handelt es sich um ein ehrenamtliches Engagement ?**

*Ein Ehrenamt im ursprünglichen Sinn ist ein freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Man leistet es für eine bestimmte Dauer regelmäßig im Rahmen von freien Trägern, Projekten, Vereinen, Initiativen oder Institutionen. Für ehrenamtliche Tätigkeit fällt ggf. eine Aufwandsentschädigung an. (Quelle: Wikipedia).*

### **Arbeitet der/die Ehrenamtliche mit Kindern und/ oder Jugendlichen unter 18 Jahren?**

*Nur wer eine Tätigkeit ausübt, bei der er oder sie im Kontakt mit Minderjährigen ist, muss ein Führungszeugnis vorlegen, wenn die Art, Intensität und Dauer des Kontakts dies erforderlich*

machen.

**Werden diese Kinder und/ oder Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?**

*Das heißt, dass die Tätigkeit des/ der Ehrenamtlichen einen betreuenden oder pädagogischen Charakter haben muss.*

*Nicht-pädagogische Tätigkeiten sind im Gegensatz dazu bspw. rein technische oder organisatorische Aufgaben, Logistik, Küche usw. oder Aufgaben als Funktionär in einem Gremium (z.B. Vorstandsmitglied).*

**Ist die Tätigkeit geplant?**

*Eine geplante Tätigkeit liegt vor, wenn der Einsatz des Ehrenamtlichen bereits seit längerem vorgesehen ist. Eine nicht geplante Tätigkeit liegt vor, wenn der Betroffene spontan oder kurzfristig als Ersatz für einen anderen tätig wird.*

*Wegen der kurzen Dauer des Vorlaufs kann eine Erklärung zum § 72a SGB VIII (siehe IV.) in den vertrauensbildenden und kontaktintensiven Einsätzen verwendet werden.*



Alle formalen Voraussetzungen liegen vor



**Vorlage eines Führungszeugnisses?**

**Macht die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig?**

*Um diese Frage zu beantworten, sollte man prüfen, ob bei der Tätigkeit:*

- *Situationen entstehen, die zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen ausgenützt und missbraucht werden können  
z.B. vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen und/oder potenziell möglicher Näheverhältnisse*

**Art des Kontaktes**

*Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind. Dadurch kann das Gefährdungspotenzial, **also die Möglichkeit, die Gefährdung real werden zu lassen**, deutlich gesteigert sein. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.*

*Aus Sicht des Kindes: bin ich auf X angewiesen, wenn ich etwas erreichen will? (z.B. besonders beliebte Aufgaben übertragen bekommen, Lob vor der Gruppe)*

*Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.*

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

#### **Intensität des Kontaktes**

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig höher sein, wenn die Tätigkeit von nur einer Person ausgeübt wird. Hier findet keine oder nur wenig soziale Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit nicht mindert (z. B. alleinige Leitung einer Kindergruppe gegenüber einer Leitung im Team).

Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit geschlossenen oder in einem offenen Kontext stattfindet.

Bezogen auf die **Räumlichkeiten** können diese abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen) oder von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) sein.

Bezogen auf die **strukturelle Zusammensetzung** bzw. Stabilität der Gruppe, kann diese konstant bleiben (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager) oder sich regelmäßig ändern (z.B. offener Jugendtreff).

Bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind ist regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen). Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein.

Eine besondere, gefahren erhöhende Intensität kann bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

#### **Dauer des Kontaktes**

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Beachte hier aber: Ausführungen zur Frage, ob die Tätigkeit geplant ist!